

Statuten

Das Institut für die Wissenschaft des Indentums.

§1. Indentum, in dem Bereich seiner geistlichen
 wissenschaftlichen Aufsicht zu stehen, begründet
 die Wissenschaft, deren Bearbeitung das Institut
 unternimmt.

§2. Alle Mitglieder desselben arbeiten nach einem
 gemeinsamen Plan und unter beständiger gegen-
 seitiger Anregung und Mithilfe für diesen
 Zweck.

§3. Das Institut hält regelmäßige Sitzungen,
 worin die Gegenstände der Tagesordnung nach
 der Reihe vorzutragen werden.

§4. Die Tagesordnung wird aus den ordentlichen
 und den angemeldeten außerordentlichen Vorträgen
 der Mitglieder gebildet, und in Hinsicht der Reihen-
 reihe nach der Zeitfolge der Anmeldung in An-
 sehung geordnet.

§5. Die Tagesordnung zerfällt in zwei Klassen
 von Gegenständen.

- 1, die wissenschaftlichen Vorforderungen
- 2, Vorforderungen, die die innere Erziehung
 des Indentums und anderen Vorforderungen des
 Instituts angehen

und

- und es bleibt dem Kommissar des Vorstands
überlassen, den einen oder den andern Theil der
Tagelohnung zuerst in Aufsehung zu bringen.
- § 6. Die Mitglieder halten regelmäßig und in
fest bestimmten Tagen wissenschaftliche Vorträge
in der Classe der ordentlichen gegen
in Gegensatz der außerordentlichen welche ganz
willkürlich sind.
- § 7. Jedes Mitglied muß möglichst genau den
Gegenstand derjenigen Arbeiten, über die es sich
in seiner fortlaufenden Reihe von ordentlichen
Vorträgen dem Institut mittheilen will bestimmen,
und in die darüber zu findende Liste aufnehmen,
worauf jedoch die außerordentlichen Vor-
träge auf keine Weise gebunden sind.
- § 8. Abweisungen von dieser Regel sind in einzelnen
Fällen zulässig, wenn der Vorstand sie genehmigt.
- § 9. Außwärtige Mitglieder müssen von sechs
zu sechs Monaten wenigstens einen wissenschaftlichen
Vortrag aufnehmen, worauf aber die Bestimmung
des § 7 keine Anwendung findet.
- § 10. Die dem Institut ohne Honorar geleistete
gütliche Arbeit wird als demselben
zu uningekränktem Gebrauch überlassen, so
weit es dem Vorstand auf seiner Seite

besalt.

§ 11. Ein Mitglied das in der Sitzung zu erscheinen versäumt ist, muß sich vor dem Vorsteher schriftlich anzeigen.

§ 12. Gedenkwörter, geschloß in der Sitzung zu erscheinen, berechnen muß dem Vorsteher, der auch die regelmäßigen Solgen zu halten ist, aufzuführen; sondern dieser muß zuvörderst durch ein andres dazu beauftragtes Mitglied gefallt, oder dem Vorsteher zur Mittheilung zugesehnd werden.

§ 13. Es kann jedoch ein Mitglied, an dem ein Kränk ist, mit einem andern beauftragt, wie muß ob dem Vorsteher diesen Fall vor der Sitzung anzeigen.

§ 14. Gesetzmäßige Beschlüsse können nur in einer solchen Sitzung gefasst werden, in welcher die absolute Majorität der im Orte wohnhaften Mitglieder anwesend ist.

§ 15. Im Motiven entspricht die Majorität der Stimmen; bei Gleichheit derselben giebt die des Vorstehers den Ausschlag.

§ 16. Die Abdiminution über Aufhebung eines neuen Mitgliedes geschieht durch Ballottement,

und

und kann nicht in derselben Sitzung vorgenommen
werden, in welcher der Antrag gesehzt
ist.

§ 17. Bisher als zweimal in dem Zeitraum
von 12 Monaten kann die Abstimmung über den
selben Kandidaten nicht stattfinden.

§ 18. Das Institut wählt aus Gemein-
gliedern, welche die Rechte und Pflichten der
ordentlichen Mitglieder nur so weit erfüllen
als die Gesetze andenklich bestimmen.

§ 19. Die Gemeinmitglieder haben das Recht,
in den Sitzungen zu erscheinen, und an den
wissenschaftlichen Verhandlungen des Instituts
Theil zu nehmen.

§ 20. Die haben aber keinen Theil an der
Gesetzgebung und den Beschlüssen des In-
stituts.

§ 21. Das Institut wählt aus seiner Mitte
einen Vorsteher für die Zeit von 12 Mon. und
einen Secretair für die Zeit von 6 Monaten.

§ 22. Der Vorsteher leitet die Angelegen-
heiten des Instituts; er vollzieht die Gesetze und
Beschlüsse desselben, und bewahrt die Ordnung
in den Sitzungen.

§ 23. Er eröffnet und schließt die Sitzung,
verliest die Tagesordnung und bringt dieselbe
in Ausführung.

§ 24. Er leitet die Debatten und giebt
beim Schluss derselben sein Urtheil wissen.
Aufst.

§ 25. Wenn eine Debatte fünf zu sechs in
der Länge dauert, muß er den Antrag auf
sie aufzuheben oder auszuschließen werden.

§ 26. Er fordert zum Vortritt auf, und
giebt sein Votum kund. Das Resultat
derselben muß er sogleich bekanntgeben.

§ 27. Für die wissenschaftlichen Arbeiten
des gesammten Instituts giebt der Vorstand
sein natürliches Entschlußwort ab; er führt
dieselben zu ordnen, und in ihrem Wesen,
ihrer Zusammenfassung zur Kenntniß des In-
stituts zu bringen, mit den nöthigen Angaben,
und Vorschlägen zur Ergänzung des Mangels,
aufst.

§ 28. Am Schlusse der Sitzung des Secretärs
steht er zum Abschied ab, und die Geschäfte
des Instituts in dieser Periode aufstellt, und
den anwesenden ordentlichen und Ehrenmitgliedern,
denn mitgetheilt wird.

nom,
Seser,
B.
an
w dem,
mit,
dar
hilar
Lust,
zu
Wille
du
In,
Nicht
und
also,
Lagen,
Zu und
Ordnung

§ 23.

§ 29. Er leitet die auswärtigen Verbindungen des Instituts und unterzeichnet im Namen deselben.

§ 30. Er kann in dringenden Fällen außerordentliche Sitzungen veranstalten.

§ 31. Der Decretair des Instituts führt das Protocoll der Sitzungen und verliest jedesmal beim Beginn einer Sitzung das der vorhergehenden.

§ 32. Er bewahrt und verwaltet die Registratur des Instituts und führt Aufschuß über die Gesetze und Beschlüsse deselben.

~~§ 33.~~ Er führt die Correspondenz des Instituts nach den Anordnungen des Vizepräsidenten, und contrasignirt mit demselben.

§ 33. Er wird nach gleichzeitiger Mittheilung dem Vizepräsidenten und dem Decretair im Vizepräsidenten und im Vize-Decretair gewahlt, die in allen Fällen, wo jener vershindert sind ihre Funktionen zu versehen, stellt ihre Funktionen. Wenn die letzteren sich in demselben Falle befinden wird

die Älteste unter den Mitgliedern die Stelle
des Vorsitzenden und der Jüngsten die Stelle
des Protokollanten

§ 34. Das Institut kann die Abfertigung
seiner Beamten befristet sein, wenn es
wegen vorübergehender Anwesenheit oder
wegen Unbereitschaft der Gesetze im Voraus
widerrufen kann werden.

§ 35. Ein Mitglied tritt dadurch aus
dem Institute, daß es diesem seinen Austritt
schriftlich meldet.

über,
s.
anbau,
w
)
an
die
fest
in der
del
C. H. v.,
den
mit
in Vico-
awastl,
dies
Stall
an der
will